

# **Amtliche Bekanntmachung**



## Amtsgericht Wuppertal

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.09.2024, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 36011,  
BV lfd. Nr. 1**

58,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 397, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Vogelsaue 57, 59, Größe: 853 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Vogelsaue Nr. 57 im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mir Nr. 5 bezeichnet

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 36012,  
BV lfd. Nr. 1**

54,32/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 397, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Vogelsaue 57, 59, Größe: 853 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Vogelsaue Nr. 57 im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mir Nr. 6 bezeichnet

versteigert werden.

Wuppertal-Elberfeld, Vogelsaue 57:

Laut Wertgutachten:

3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss links eines viergeschossigen Wohnhauses (Baujahr um 1930) bestehend aus 2 Wohnräumen, Schlafräum, Flur und Bad sowie einem Kellerraum, Wohnfläche ca. 68 qm

sowie eine

3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss rechts desselben Wohnhauses bestehend aus 2 Zimmern, Flur, ehem. WC, Essen, Kochen, Abstellkammer, Bad/WC, Loggia und einem Kellerraum, Wohnfläche ca. 64 qm.

Die Wohnungen sind derzeit zu einer Wohnung zusammengelegt. Das Gemeinschaftseigentum ist stark vernachlässigt, die Wohnungen sind in einem desolaten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 29.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

18.600,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elberfeld Blatt 36011, lfd. Nr. 1 9.700,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 36012, lfd. Nr. 1 8.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.